

Landratsamt Konstanz
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 23.09.2024**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)

Das Landratsamt Konstanz – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung Nr. 2 des Wege- und Gewässerplans (Sicherung der Seeuferböschung an zwei unterspülten Bereichen, Sicherung Wander- und Pflegeweg sowie Bau eines Treibgutrechens und Rohrdurchlass mit Schutzgitter) in der **Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Nach Prüfung der umweltrelevanten Eingriffe kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4721) eingesehen werden.


Rainer Guggemos

